



Amtstafel

Perg, 16.04.2026

- 1. Marktgemeinde Schwertberg,
4311 Schwertberg, Schacherbergstraße 3;
Renaturierungsmaßnahmen entlang der Aist bei Flkm 8,3 – 9,5;
Antrag auf wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung**
- 2. Reinhaltverband (RHV) Gerichtsbezirk Mauthausen-Ost,
4310 Mauthausen, Dammweg 1;
Verlegung und Neuerrichtung des Verbandssammlers Josefstal von
Schacht 38v bis 26v aufgrund der geplanten Renaturierungsmaßnahmen an der Aist;
Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. Die Marktgemeinde Schwertberg beantragte am 20.11.2025 unter Vorlage eines Projektes der IB Wasser & Umwelt GmbH die Erteilung der wasser-, naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung für die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen entlang der Schwerpunktgewässerstrecke der Aist bei Flkm 8,3 – 9,5, KG 43113 Windegg und KG 43112 Schwertberg, Marktgemeinde Schwertberg.
2. Der Reinhaltverband (RHV) Gerichtsbezirk Mauthausen-Ost beantragte am 20.11.2025 unter Vorlage eines Projektes der IB Wasser & Umwelt GmbH die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Verlegung und Neuerrichtung des Verbandssammlers Josefstal von Schacht 38v bis 26v aufgrund der geplanten Renaturierungsmaßnahmen an der Aist, KG 43113 Windegg und KG 43112 Schwertberg, Marktgemeinde Schwertberg.

Da die beiden Anträge inhaltlich zusammenhängen und ein ähnlicher Personenkreis betroffen ist, findet eine gemeinsame Verhandlung statt.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Ort (Treffpunkt)	
Marktgemeindeamt Schwertberg, 4311 Schwertberg, Schacherbergstraße 3	
Datum	Zeit
Dienstag, 26.05.2026	08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektbeschreibung

Zu 1.

Am 20.11.2025 suchte die Marktgemeinde Schwertberg um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Renaturierungsmaßnahmen entlang der Schwerpunktgewässerstrecke der Aist bei Flkm 8,3 – 9,5, an. Die Lage des Projektgebietes betrifft zwei Bereiche, einen Bereich oberhalb und einen unterhalb des Wasserkraftwerks „Dirneder im Josefstal“.

Ziel der geplanten Maßnahmen ist, die entsprechende Grundlage für die Erfüllung der Lebensraumansprüche der Leit- und typischen Begleitfischarten zu schaffen. Dazu dienen Strukturen aus Totholz, Wurzelstücken, Holzpiloten und Flussbausteinen innerhalb des Abflussprofils zur Ausbildung von Gewässerstrukturen wie Furten, Kolke, Schotterbänke etc. Die Wirkung der Strukturen soll sich dabei speziell bei bettbildenden Abflüssen innerhalb des Abflussprofils bis zu einem einjährigen Hochwasser ausprägen. Die schmutzwasserwirtschaftliche Ableitung von Hochwasserereignissen wird dabei nicht beeinträchtigt.

Mit der Errichtung einer Furt im unteren Maßnahmenbereich wird die Erschließung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen am orographisch linken Ufer der Aist erleichtert.

Zu 2.:

Die unter 1. beschriebenen Renaturierungsmaßnahmen, insbesondere die Aufweitung des Abflussprofils entlang des unteren Maßnahmenbereichs, erfordern die Verlegung und Neuerrichtung eines parallel zum orographisch linken Ufer der Aist verlaufenden Verbandssammlers auf einer Länge von rd. 470 m. Der neue Kanal kommt – wie auch im Bestand – unter dem Uferbe-

gleitweg zu liegen.

Dafür ersucht der Reinhaltverband (RHV) Gerichtsbezirk Mauthausen-Ost um die wasserrechtliche Bewilligung für die Verlegung und Neuerrichtung des Verbandssammler Josefstal von Schacht 38v bis 26v.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort

Marktgemeindeamt Schwertberg und Bezirkshauptmannschaft Perg

Zeit

Während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der betreffende Grundeigentümer/die betreffende Grundeigentümerin nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Konsenswerbers/der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen.

Eine persönliche Ladung geht nur an die Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, idgF;

§ 32, 38 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018 in Verbindung mit den §§ 12, 14, 15, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 108 leg. cit.;

§ 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. f) des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 84/2025 in Verbindung mit den §§ 39, 39a, 40 und 48 leg. cit. und der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsbereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017;

§§ 17, 18, 19, 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023;

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Doris Wöckinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.